

Parteiengesetz und Lobbyinggesetz

Das „Transparenzpaket 2012“ enthält neben dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz auch das Parteiengesetz und das Lobbying-Gesetz.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien 2012 (Parteiengesetz 2012) regelt Spenden und Förderungen an die politischen Parteien in Österreich.

Parteispenden müssen nach § 6 Parteiengesetz 2012 ab einer Höhe von 3.500 Euro mit Nennung des Spenders offengelegt werden. Einmal im Jahr veröffentlicht der Rechnungshof eine Liste mit den Spendern und den dazugehörigen Beträgen. Sofort veröffentlicht werden muss eine Spende mit einem Betrag von über 50.000 Euro. Diese Bestimmung gilt seit 1. Juli 2012. Einbezogen in die neuen Transparenzregelungen werden auch den Parteien nahestehende Organisationen.

Das sind rechtlich von der politischen Partei getrennte Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine politische Partei unterstützen oder die an der Willensbildung der politischen Partei mitwirken oder an deren Willensbildung die politische Partei mitwirkt. Insbesondere drückt sich eine solche Mitwirkung durch die Entsendung von Organen aus.

Beispiele für solche Organisationen sind die ÖVP-Bünde oder die SPÖ-Gewerkschaftsfraktion. Damit soll die Finanzierung der Parteien besser nachvollziehbar und vor allem transparenter werden. Versteckte Zahlungen sollen damit weitestgehend unterbunden werden.

Den Parteien ist es auch untersagt, Spenden von Unternehmen anzunehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist. Mit dieser Bestimmung sollen schwer nachvollziehbare Geldflüsse zwischen diesen Unternehmen und politischen Parteien vermieden werden.

Verboten sind unter anderem Spenden aus dem Ausland über einem Betrag von 2.500 Euro sowie Spenden über 1.000 Euro, deren Spender nicht feststellbar ist. Ebenfalls untersagt sind Spenden mit einem Wert über 1.000 Euro, bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt („Spendenwäsche“).

PUBLIC AFFAIRS VEREINIGUNG

Klare Grundsätze

Die „Österreichische Public Affairs Vereinigung“ verpflichtet ihre Mitglieder zur Einhaltung eines Verhaltenskodexes.

Unter „Public Affairs“ versteht man das strategische Management der Außenbeziehungen eines Unternehmens oder einer Organisation an der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Zweck ist, die Beziehungen von Unternehmen und Verbänden gegenüber ihrem Umfeld (Gruppen in Politik und Verwaltung sowie gesellschaftliche Einflussgruppen) zu organisieren und zu verbessern, um Interessen im politischen Umfeld zu vertreten und zu vermitteln. Teilbereiche der Public Affairs sind Lobbying, Government Relations, Corporate Social Responsibility (CSR), Issues-Management, Stakeholder-Management und Reputation Management.

ÖPAV. Im September 2011 wurde die „Österreichische Public Affairs Vereinigung“ (ÖPAV) gegründet – als Interessensvertretung für die Public-Affairs-Branche. Auslöser waren hefti-

ge Turbulenzen, die durch einzelne Lobbyisten im Umfeld der Politik ausgelöst worden waren. Die ÖPAV will unter anderem für faire Rahmenbedingungen eintreten, die Branche durch Qualitäts- und Verhaltensstandards, Wissenstransfer und Weiterbildung weiter professionalisieren, Politik und Wirtschaft für den Wert professioneller Public-Affairs-Arbeit sensibilisieren und über die Tätigkeitsfelder von Public Affairs informieren. Präsident der ÖPAV ist der Politikberater Feri Thierry.

Verhaltenskodex. Die ÖPAV-Mitglieder verpflichten sich, in ihrer Arbeit einen Verhaltenskodex einzuhalten. Damit soll gegenüber der Politik, der Zivilgesellschaft, den Auftraggebern und der interessierten Öffentlichkeit ein klares Zeichen der Transparenz und Qualität gesetzt werden. Dieser Wertekodex erfasst in acht Artikeln folgende Grundsätze:

- Wahrhaftigkeit gegenüber Auftraggebern, politischen Institutionen, Organen der Gesetzgebung und Vollziehung, politischen Entscheidungsträgern, den Medien und der Öffentlichkeit.
- Vertraulichkeit von Gesprächen mit Vertretern aus Politik und Verwaltung,

sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- Keine unlautere Einflussnahme auf Funktionsträger zur Artikulation und Verfolgung von Interessen.
- Keine Diskriminierung in der beruflichen Tätigkeit, insbesondere aufgrund Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.
- Respekt im Umgang mit Auftraggebern bzw. Arbeitgebern, Kollegen, Mitbewerbern, Gesprächspartnern und sonstigen Ansprechpartnern.
- Unvereinbarkeit einer beruflichen Beratungs- oder Vertretungstätigkeit mit einem Mandat in einem gewählten Vertretungskörper oder einer Funktion in Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung der Europäischen Union.
- Keine Berufsschädigung der Interessenvertreter und Public-Affairs-Experten.
- Entgeltvereinbarung weder ausschließlich noch überwiegend erfolgsabhängig.

Wer gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit Sanktionen rechnen. Diese gehen von einer schriftlichen Abmahnung bis zum Ausschluss des Mitglieds aus der ÖPAV.

www.oepav.at

Die Rechenschaftspflichten der Parteien wurden in § 5 Parteiengesetz 2012 dahingehend erweitert, dass ein jährlich zu veröffentlichender Rechenschaftsbericht künftig auch die Zuwendungen von parteinahen Organisationen sowie die Annahmen von Sponsoring und Inseraten umfassen muss. Es müssen auch parteinahe Unternehmen angeführt werden. Das gilt für Unternehmen, an denen die Partei eine direkte Mindestbeteiligung von fünf Prozent oder eine indirekte von zehn Prozent hält. Bei einem Verstoß gegen die Rechenschaftspflicht sieht § 10 Parteiengesetz 2012 eine Geldstrafe bis zu 100.000 Euro vor.

Die Parteienförderung wurde neu festgesetzt. Bisher bekamen die Bundesparteien pro Wahlberechtigtem im Schnitt 3,31 Euro. Bei den Landesparteien betrug die Spannweite von acht Euro (im Burgenland) bis zu 23 Euro (in Wien). Jetzt gilt ein „Korridor“ für die öffentliche Parteienfinanzierung der Länder. Dieser liegt laut § 3 Parteiengesetz 2012 zwischen 3,10 und 11 Euro je Wahlberechtigtem. Angepasst wurde auch die bundesweite Parteienfinanzierung über den § 1 des Bundesgesetzes über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012). Die Bundesförderung wurde mit 4,6 Euro festgelegt, das bedeutet beinahe eine Verdoppelung der bisherigen Parteienfinanzierung von jährlich 15,26 auf 29,13 Millionen Euro. Die Wahlkampfkostenrückerstattung wurde abgeschafft und stattdessen in die laufende Parteienförderung eingerechnet. Treffen wird dies jene Parteien, denen es nicht gelingt, in den Nationalrat einzuziehen. Auch Parteien, die nur im EU-Parlament vertreten sind, wie die Liste Hans Peter Martin, werden zukünftig kein Geld mehr nach einer Wahl zurückerstattet bekommen. Sie bekommen jedoch nach § 2 Abs. 2 Parteien-Förderungsgesetz zwei Euro pro Wahlberechtigtem vergütet.

Kontrolle und Sanktionen. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro geahndet.

Zur Durchsetzung der neuen Regularien sowie für die Verhängung von Strafen wurde eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission von Regierung und Nationalrats-Hauptaus-



Mit dem „Transparenzpaket 2012“ wurden die Bestimmungen gegen Korruption verschärft. Eingeführt wurden klare Regeln für Parteispenden, Transparenz für Nebeneinkünfte von Abgeordneten sowie ein Lobbyistengesetz.

schuss auf Vorschlag der drei Höchstgerichtspräsidenten eingesetzt. Dieser Unabhängige-Parteien-Transparenz-Senat trifft seine Entscheidungen, aufgrund von Unterlagen, die ihm zuvor vom Rechnungshof übermittelt wurden.

Die Mitglieder des Senats sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie dürfen während der Dauer ihrer Tätigkeit keinerlei Tätigkeit ausüben, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder die Vermutung ihrer Befangenheit hervorrufen könnte. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz. Das Transparenzpaket enthält auch neue Regelungen zum Themenkreis des Lobbyismus. Sowohl Lobbying als auch die Interessenvertretung sind in einer demokratischen Gesellschaft nicht verboten und es ist daher durchaus legitim, sowohl eigene wie auch kollektive Interessen gegenüber der Politik zu vertreten. Es wird jedoch im Sinne der Transparenz als wichtig empfunden zu wissen, wer welche Interessen vertritt. Dieses Wissen sollen in einer demokra-

tischen Gesellschaft nicht nur Politiker, sondern auch die Bürger des Staates besitzen. Lobbyisten müssen sich daher ab sofort in ein Lobbyistenregister eintragen lassen.

Lobbyingaufträge an Personen oder Firmen, die nicht im Register stehen, sind nichtig, Provisionen für Lobbyisten verboten. Alleine die Vereinbarung einer derartigen Provision wäre nichtig. Der Auftraggeber eines Erfolgshonors hat mit einer Verwaltungsstrafe von 10.000 Euro zu rechnen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich diese Strafe auf 20.000 Euro. Funktionsträgern ist es verboten, als Lobbyisten tätig zu sein. Kammern und Interessenverbände haben Name, Sitz, Adresse und gesetzlichen Aufgabenbereich bekannt zu geben. Sie haben zudem die Zahl ihrer Interessensvertreter und die geschätzten Kosten ihrer Tätigkeit anzuführen.

Geldstrafen. Bei Verstößen gegen die neuen Bestimmungen droht eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 60.000 Euro. In besonders harten Fällen oder bei andauerndem Zuwiderhandeln ist die Streichung aus dem Register vorgesehen. Lobbyisten unterliegen nun einem Verhaltenskodex.

Philipp J. Graf